



Kantonales Integrationsprogramm Basel-Stadt 2024-2027 KIP 3



Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Ziele und Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik	4
3.1 Ziele der Integrationspolitik	4
3.2 Grundsätze der Integrationspolitik	4
4. Grundsätze der staatlichen Integrationsförderung	5
4.1 Integrationsförderung durch die Regelstrukturen	5
4.2 Spezifische Integrationsförderung durch die Integrationsprogramme	5
4.3 Asylbereich	5
5. Finanzierung	6
5.1 Finanzierung Bund und Kantone	6
5.2 Finanzierung Basel-Stadt	6
6. Zuständigkeiten und Steuerung	7
7. Zielgruppen und Förderbereiche	7
7.1 Zielgruppen	7
7.2 Förderbereiche	8
7.2.1 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	8
7.2.2 Sprache	9
7.2.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	10
7.2.4 Frühe Kindheit	10
7.2.5 Zusammenleben und Partizipation	11
7.2.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	12
7.2.7 Dolmetschen	12

1. Ausgangslage

Bund und Kantone entwickeln seit 2009 gemeinsam mit Städten und Gemeinden die Integrationspolitik weiter. Die Ziele und Grundsätze wurden 2019 im Ausländer- und Integrationsgesetz verankert. Seit 2014 schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen zur spezifischen Integrationsförderung ab. Im Vorfeld einigen sich Bund und Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programmvereinbarungen und halten Grundsätze, Förderbereiche, Zielgruppen, strategische Ziele sowie die Finanzierung fest.

Das vorliegende Dokument beschreibt das Kantonale Integrationsprogramm Basel-Stadt 2024-2027 (KIP 3). Das KIP 3 bündelt die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Kanton und beruht auf der Grundlage der vorhergehenden Integrationsprogramme.

Die kantonalen Integrationsprogramme haben sich als flexibles Instrument der Integrationsförderung erwiesen. Um Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und um ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren, haben sich Bund und Kantone 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt. Die IAS wurde in der Folge in die kantonalen Integrationsprogramme aufgenommen.

Integration ist eine Querschnittsaufgabe und tangiert alle gesellschaftlichen Bereiche. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Basel-Stadt hat sich bewährt. Das KIP 3 bündelt die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung, wie sie in den Departementen umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat im aktuellen Legislaturplan 2021-2025 die Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms weiterhin als eine zentrale Massnahme zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts definiert.

Der Kanton Basel-Stadt zählt Ende 2023 rund 206'000 Einwohnerinnen und Einwohner, gut 79'000 Personen davon besitzen keinen Schweizer Pass (38.4 Prozent). Unter den Ausländerinnen und Ausländern befinden sich auch rund 2'100 anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status B/F) und vorläufig Aufgenommene (Status F) sowie rund 1'700 Geflüchtete aus der Ukraine mit Schutzstatus S (Status S). Rund 100 Asylsuchende haben noch keinen Asylentscheid erhalten (Status N). Weitere Zahlen zur Migrationsbevölkerung enthalten die Integrationsindikatoren des Statistischen Amtes Basel-Stadt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie in der zugehörigen Verordnung (VIntA) verankert. Gemäss AIG ist das Ziel der Integration das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz (Art. 4, Abs. 1). Zu den Grundsätzen der Integrationsförderung werden der Schutz vor Diskriminierung, die Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung als Leitbegriffe genannt, an denen sich Integrationsförderung orientieren soll. Als zentrale Inhalte der Integrationsförderung nennt der Artikel u. a. den Erwerb von Sprach- und anderen Grundkompetenzen sowie das berufliche Fortkommen. Ausserdem soll Integrationsförderung Bestrebungen unterstützen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung erleichtern (Art. 53, Abs. 1-3).

Das Schweizerische Asylgesetz (AsylG) sowie die zugehörige Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) regelt die Ausgestaltung des Asylverfahrens sowie verschiedene Aspekte des Aufenthalts von Personen, die in der Schweiz um Schutz ersucht haben u. a. die Unterbringung, die Bedingungen für den Nachzug von Familienangehörigen, den Zugang zur Erwerbstätigkeit, den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, den Anspruch auf Krankenversicherung oder den Anspruch auf Integrationsmassnahmen.

Gemäss Verfassung des Kantons Basel-Stadt § 8 sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht wegen Sprache, ethnischer oder sozialer Herkunft, religiöser, weltanschaulicher oder

politischer Überzeugung etc. diskriminiert werden. § 15 Abs. 3 hält unter anderem fest, dass der Staat für Chancengleichheit sorgt, die kulturelle Vielfalt und die Integration fördert.

Ziel des Basler Integrationsgesetzes ist, ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung (§ 1 Abs. 1). Mit dem Gesetz strebt der Kanton die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an und will die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglichen (§ 1 Abs. 2).

Weitere Integrationsaufgaben sind in den gesetzlichen Grundlagen der Regelstrukturen festgehalten, z.B. im Schulgesetz, im Sozialhilfegesetz oder im Berufsbildungsgesetz.

3. Ziele und Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik

Die erfolgreiche Integration von Zugezogenen ist mitbestimmend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Bundesrat und die Kantonsregierungen anerkennen die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe und einigen sich darauf, die Integrationspolitik gemeinsam zu stärken.

3.1 Ziele der Integrationspolitik

Ziele der schweizerischen Integrationspolitik sind:

- Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf Grundlage der Werte der Bundesverfassung;
- die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz von einheimischer und zugezogener Wohnbevölkerung;
- die chancengerechte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Zugezogenen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie deren finanzielle Selbstständigkeit.

3.2 Grundsätze der Integrationspolitik

Die Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA) verankert.

Die schweizerische Integrationspolitik

- **fördert die Chancengerechtigkeit und Partizipation der zugezogenen Wohnbevölkerung.**
Längerfristig und rechtmässig anwesende Zugezogene sollen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilhaben. Ungleichbehandlungen und Hindernisse zur Integration sollen eliminiert werden. Der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist integraler Bestandteil der Integrationspolitik. Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.
- **setzt auf Eigenverantwortung und fordert die Mitwirkung von Zugezogenen ein.**
Gemäss Bundesverfassung nimmt jede Person Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei. Zugezogene sollen sich deshalb mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen.
- **nutzt die Potenziale der zugezogenen Bevölkerung.**
Die Integrationspolitik anerkennt und fördert die Potenziale von Zugezogenen. Die Förderung der Integration ist ein Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur besseren Nutzung des Arbeitskräftepotenzials.
- **anerkennt Vielfalt und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt.**
Integration setzt den Willen der zugezogenen wie auch der ansässigen Bevölkerung voraus. Sie fördert gegenseitige Achtung und Toleranz sowie das Zusammenleben auf Grundlage der Werte der Bundesverfassung. Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvolle Ressource und gesellschaftliche Realität.

4. Grundsätze der staatlichen Integrationsförderung

Die Integrationsförderung erfolgt primär in den bestehenden Regelstrukturen des Bundes, der Kantone und Gemeinden. Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung werden im Sinne einer ergänzenden Unterstützung geplant und umgesetzt.

4.1 Integrationsförderung durch die Regelstrukturen

Integrationsförderung findet vor Ort statt und ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie erfolgt primär in den bestehenden Regelstrukturen des Bundes, der Kantone und Gemeinden und wird aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Verwaltungsstellen finanziert. Regelstrukturen sind Angebote, die allen Personen offenstehen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen (bspw. Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen, Sozialversicherungen, Vereinswesen, Angebote im Quartier und in der Nachbarschaft). Regelstrukturen tragen zu guten Rahmenbedingungen für die Integration bei, indem sie ihre Dienstleistungen und Angebote so ausrichten, dass alle Personen sie gleichwertig nutzen können.

4.2 Spezifische Integrationsförderung durch die Integrationsprogramme

Die spezifische Integrationsförderung der kantonalen Integrationsprogramme wirkt ergänzend zu den Regelstrukturen. Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die Angebote in den Regelstrukturen mit Programmen und Projekten, damit diese ihren Integrationsauftrag besser wahrnehmen können, und schliesst bestehende Lücken. Ausgehend von den Potenzialen und Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten sowie den Angeboten der Regelstrukturen werden ergänzende Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung erarbeitet, um den Integrationsprozess zu begünstigen und zu stärken.

Integration ist ein wechselseitiger Prozess, der die ansässige und die zugezogene Bevölkerung gleichermaßen betrifft. Die individuellen Integrationsbemühungen der Zugewanderten entfalten sich dann, wenn die ansässige Bevölkerung diese anerkennt und den neu zugezogenen Menschen offen und unterstützend begegnet. Eine erfolgreiche Integrationsförderung ermöglicht der Migrationsbevölkerung, am neuen Wohnort zu partizipieren und sich heimisch zu fühlen. So werden im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung diverse Programme unterstützt, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Zugehörigkeitsgefühl stärken.

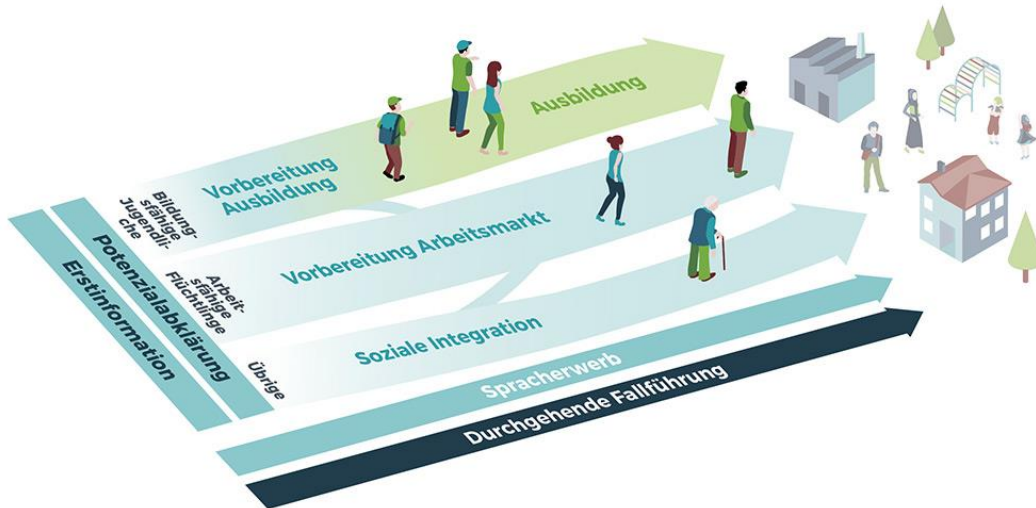
Eine erfolgreiche Integrationsförderung erfordert eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und von nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren. Wichtige Aufgabe der Behörden ist es, strukturelle und institutionelle Hindernisse im Integrationsprozess zu erkennen und abzubauen. Im KIP 3 fördert der Kanton daher gezielt die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen, den Organisationen der Migrationsbevölkerung und Nichtregierungsorganisationen. Er stärkt zudem Synergien zwischen dem Ausländer- und dem Asylbereich.

4.3 Asylbereich

Bund und Kantone haben sich 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda IAS geeinigt, um Geflüchtete und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und um ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren. Kernelement der IAS ist die Einführung einer «durchgehenden Fallführung» für alle Personen aus dem Asylbereich. Die Fallführenden begleiten und unterstützen Geflüchtete und vorläufig aufgenommene Personen in ihrem individuellen Integrationsprozess.

Neuzugezogene Personen aus dem Asylbereich werden im Kanton BS von den für sie zuständigen Beratungspersonen der Sozialhilfe mit Informationen und Erstorientierung versorgt. Innerhalb der ersten Monate werden kontinuierlich Bedarf und Ressourcen der zugezogenen Person geklärt. Dank einer systematischen Potenzialabklärung wird jede Person entsprechend ihren Kompetenzen und Möglichkeiten gefördert. Alle Geflüchteten werden in passende Deutschkurse zugewiesen.

Jugendliche Geflüchtete werden auf eine nachobligatorische Ausbildung vorbereitet. Arbeitsfähige Erwachsene eignen sich mit Unterstützung eines Job-Coaches Wissen und Kompetenzen für den Einstieg ins Arbeitsleben an (z. B. über Qualifizierungsprogramme oder Arbeitseinsätze). In jedem Fall wird ein individueller beruflicher Integrationsplan vereinbart.



5. Finanzierung

5.1 Finanzierung Bund und Kantone

Die KIP werden mit Bundes- und Kantonsgeldern finanziert. Es werden zwei Finanzierungsarten unterschieden:

- Integrationsförderkredit (IFK): Die Mittel aus dem Integrationsförderkredit des Bundes, dem «Ausländerbereich», werden gemäss einem Verteilschlüssel an die Kantone verteilt (neben einem Sockelbeitrag auf Grundlage der ständigen Wohnbevölkerung, der eingewanderten ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, doppelt gewichtet, und der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung). Die Beiträge aus dem Integrationsförderkredit sind an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone mindestens in derselben Höhe finanzielle Mittel für die spezifische Integrationsförderung einsetzen. Bund und Kantone finanzieren die kantonalen Integrationsprogramme mit jährlich mindestens je 32 Millionen Franken.
- Integrationspauschale (IP): Mit der Integrationspauschale stehen den Kantonen Bundesgelder für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (VA/FL) mit einem rechtskräftigen Asylentscheid (Asylgewährung oder vorläufige Aufnahme) während der ersten fünf resp. sieben Jahre zur Verfügung. Seit 2019 werden pro positiven Asylentscheid 18'000 Franken an den Kanton ausbezahlt.¹ Über die Pauschale hinausgehende Ausgaben für die Förderangebote werden über das kantonale Budget finanziert.

5.2 Finanzierung Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt investiert pro Jahr mehrere Millionen Franken in die spezifische Integrationsförderung. Er setzt diverse Programme und Angebote, die gemäss Bund der spezifischen Integrationsförderung zuzurechnen sind, in den Regelstrukturen um (bspw. in den

¹ Die Integrationspauschale wird gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sie liegt im Jahr 2023 bei 18'599 Franken pro Person.

Bereichen Arbeitsmarktfähigkeit und Frühe Förderung). Diese sind im KIP grösstenteils nicht aufgeführt und deshalb in den nachfolgenden Zahlen nicht enthalten.

Im KIP 3 erhält der Kanton Basel-Stadt gemäss Verteilschlüssel jährlich 1'132'577 Franken Bundesgelder aus dem Integrationsförderkredit (IFK) für die spezifische Integrationsförderung. Hinzu kommt die Integrationspauschale (IP) des Bundes von geschätzt ca. 3,7 Mio. Franken jährlich. Für die im KIP 3 aufgeführten Programme und Projekte investiert der Kanton insgesamt rund 3,4 Mio. Franken. In der Summe enthält das KIP 3 in Basel-Stadt ein Finanzvolumen im Umfang von jährlich 8,2 Mio. Franken.

Finanzvolumen KIP 3	Kanton	Bund (IFK)	Bund (IP)
Jährliche Finanzierungsbeiträge (in Franken)	3'427'849	1'132'577	3'662'600

6. Zuständigkeiten und Steuerung

Die strategische Steuerung des KIP liegt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Der Regierungsrat wird unterstützt durch die Interdepartementale Strategiegruppe Integration (ISI). Diese ist für die Strategieentwicklung und das Monitoring in den Regelstrukturen sowie in der spezifischen Integrationsförderung zuständig. In der Strategiegruppe sind alle Departemente sowie die Gemeinden Riehen und Bettingen vertreten. Die ISI wird von der/dem Integrationsdelegierten des Kantons Basel-Stadt geleitet.

Die Gesamtverantwortung für die operative Steuerung des KIP liegt bei der Fachstelle Integration und Antirassismus in der Abteilung Gleichstellung und Diversität des Präsidialdepartements. Die Fachstelle ist federführend bei der Erarbeitung, der Umsetzung und dem Controlling des KIP 3. Für den Asylbereich und die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz IAS ist die Sozialhilfe im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt federführend. Für die spezifische Aufgabe der Förderung von Spracherwerb, Bildung, Beruf und Beschäftigung ist innerhalb der Sozialhilfe die Fachstelle Arbeitsintegration VA/FL (FAI) zuständig.

7. Zielgruppen und Förderbereiche

Das KIP 3 beruht auf der Grundlage der vorhergehenden Integrationsprogramme. Mit dem KIP 3 konsolidieren Bund und Kantone das bisher Erreichte und schärfen die Ausrichtung der einzelnen Förderbereiche.

7.1 Zielgruppen

Die Zielgruppen des KIP sind Personen mit spezifischem Integrationsförderbedarf, sowie Fachpersonen der Regelstrukturen und der Integrationsförderung. Es werden zudem Massnahmen ergriffen, welche die Gesamtgesellschaft adressieren und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

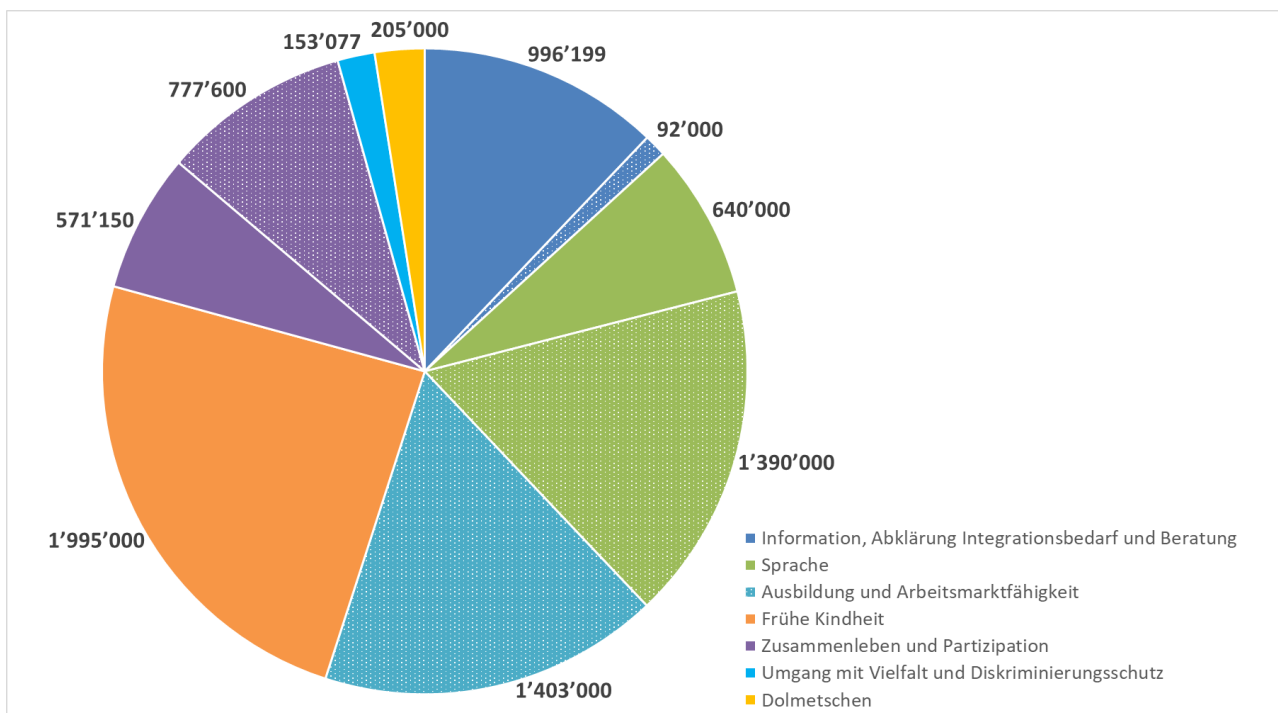
Mit der Integrationsagenda Schweiz wurde eine durchgehende Fallführung für Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende, anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Vorläufig Aufgenommene) eingeführt, um sie in ihrem individuellen Integrationsprozess zu unterstützen. Insbesondere Personen im Familiennachzug, Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial sowie Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, sollen besser erreicht, informiert und beraten werden. Bei der Konzipierung und Umsetzung der Massnahmen ist im KIP 3 den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen noch konsequenter Rechnung zu tragen.

7.2 Förderbereiche

Der Kanton konsolidiert die in den letzten Jahren entwickelten Förderbereiche der spezifischen Integrationsförderung und führt sie weiter. Es handelt sich um folgende Förderbereiche:

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
2. Sprache
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
4. Frühe Kindheit
5. Zusammenleben und Partizipation
6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz
7. Dolmetschen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der jährlichen Budgets auf die Förderbereiche. Die aus der Integrationspauschale verfügbaren Gelder sind jeweils schraffiert dargestellt.



7.2.1 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten werden mit dem KIP 3 noch stärker auf sich verändernde Lebenssituationen während des Integrationsprozesses ausgerichtet. Die Möglichkeiten der Digitalisierung werden wo sinnvoll vermehrt genutzt. Der Kanton stärkt die Koordination mit den Regelstrukturen und fördert den Zugang zu den Angeboten. Im KIP 3 sind in diesem Förderbereich folgende Massnahmen zur Integrationsförderung vorgesehen:

Massnahme 1: Willkommen in Basel und im Quartier

Der Kanton pflegt eine aktive Willkommenskultur und lädt alle Neuzugezogenen zu einer zentralen Informationsveranstaltung sowie zu Willkommensanlässen im jeweiligen Wohnquartier ein. An den Veranstaltungen vermitteln verschiedenste Behörden und Vereine Wissen rund um den neuen Wohn- und Lebensort Basel. Die Neuzugezogenen haben zudem die Gelegenheit, sich gegenseitig kennenzulernen und unter einander zu vernetzen.

Massnahme 2: Informations- und Beratungsgespräche der GGG Migration

Für die Beratung von Migrantinnen und Migranten arbeitet der Kanton eng mit verschiedenen Beratungsstellen und -angeboten zusammen. GGG Migration berät Privatpersonen und Arbeitgebende in 17 Sprachen entsprechend ihren Bedürfnissen zu finanziellen, sozialen und rechtlichen Themen.

Massnahme 3: Beratung für binationale Paare und Familien

Die Beratungsstelle für binationale Paare und Familien berät in juristischen, soziokulturellen und interkulturellen Fragen und unterstützt bei Integrations-, Beziehungs- oder Erziehungsproblemen.

Massnahme 4: Informationen für die Migrationsbevölkerung und Öffentlichkeit

Weitere wichtige Informationen für die Migrationsbevölkerung werden durch mehrsprachigen Radiosendungen von Radio X, die Webseite «Hallo Basel-Stadt» (in 20 Sprachen verfügbar) sowie den MIX Newsletter der Fachstelle Integration und Antirassismus verbreitet.

Massnahme 5: Projektförderung

Die Fachstelle Integration und Antirassismus unterstützt im Rahmen der Projektförderung Migrationsvereine, die für ihre Mitglieder Informationsveranstaltungen organisieren oder auf die Zielgruppe abgestimmte Projekte der Informationsvermittlung durchführen.

Asylbereich

Die Sozialhilfe versorgt alle Personen im Asylbereich mit Erstinformationen. Zudem führt sie eine Ressourcenabschätzung sowie die Abklärung des Integrationsbedarfs durch.

Finanzierung

Die Finanzierung der Massnahmen in diesem Förderbereich erfolgt durch den Kanton sowie über den Integrationsförderkredit und die Integrationspauschale des Bundes (Budget in Franken).

Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung		Kanton	Bund (IFK)	Bund (IP)
1	Willkommen in Basel und im Quartier	65'000	110'000	0
2	Informations- und Beratungsangebote der GGG Migration	508'199	125'000	0
3	Beratung für binationale Paare und Familien	50'000	0	0
4	Informationen für die Migrationsbevölkerung und Öffentlichkeit	48'000	20'000	0
5	Projektförderung	35'000	35'000	0
Asylbereich		0	0	92'000

Bei der Anmeldung im Kundenzentrum der Stadt Basel oder den Verwaltungen der Gemeinden werden Neuzugezogene in einem persönlichen Gespräch begrüsst. Die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse der Zugezogenen werden dabei berücksichtigt. Bei Bedarf lädt das Migrationsamt nach einigen Monaten zu einem Integrationsgespräch ein. Die Begrüssungs- und Integrationsgespräche waren bis 2023 Bestandteil des KIP, wurden mit dem Übergang zum KIP 3 jedoch in die Regelstrukturen überführt und sind daher nicht mehr im KIP aufgeführt.

7.2.2 Sprache

Der Erwerb einer Landessprache ist nach wie vor zentral. Die zuständigen Behörden verbessern Information, Beratung und Zugang zu Sprachförderangeboten und Sprachtests. Der alltagsbezogene, handlungs- und bedürfnisorientierte Ansatz, wie ihn das schweizerische Programm fide vorgibt, wird im Sinne der Qualitätssicherung stärker verankert.

Sprache und Bildung finden weitgehend in der Regelstruktur statt. Die spezifische Integrationsförderung im KIP 3 enthält zwei Förderangebote im Ausländerbereich sowie die Sprachförderung im Asylbereich.

Massnahme 6: Deutsch- und Integrationskurse

Der Kanton gewährleistet zielgruppenspezifische Deutschlernangebote für erwachsene Migrantinnen und Migranten. Er unterstützt die Teilnehmenden der Deutsch- und Integrationskurse mit einem einkommensabhängigen finanziellen Beitrag.

Massnahme 7: Gratis-Deutschkurse für fremdsprachige Neuzugezogene

Alle nicht deutschsprachigen neuzugezogenen Migrantinnen und Migranten erhalten einen Gutschein für einen Gratis-Deutschkurs im Umfang von 80 Lektionen.

Asylbereich

Alle Personen aus dem Asylbereich werden in für sie passende Deutschkurse zugewiesen. Das Ziel ist, bei entsprechenden Voraussetzungen möglichst schnell den Sprachstand A2 zu erreichen. Bei schulungsgewohnten Personen resp. eingeschränkten Lernvoraussetzungen werden individuelle Sprachziele angestrebt. Für nicht Alphabetisierte oder Personen, die nicht im lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind, stehen Alphabetisierungskurse zur Verfügung.

Finanzierung

Die Finanzierung der Massnahmen in diesem Förderbereich erfolgt durch den Kanton sowie über den Integrationsförderkredit und die Integrationspauschale des Bundes (Budget in Franken).²

Sprache	Kanton	Bund (IFK)	Bund (IP)
6 Deutsch- und Integrationskurse	160'000	320'000	0
7 Gratis-Deutschkurse für fremdsprachige Neuzugezogene	160'000	0	0
Asylbereich	0	0	1'390'000

7.2.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Der Kanton unterstützt vermehrt innovative Ansätze der Arbeitsmarktintegration und setzt sich dafür ein, dass Fragen des Umgangs mit Vielfalt und des Diskriminierungsschutzes in der Arbeitswelt angegangen werden. Er legt einen besonderen Fokus auf die berufliche Integration von Frauen. In Basel-Stadt sind die Regelstrukturen zuständig für die Integration in den Arbeitsmarkt, diese Massnahmen sind folglich nicht im KIP 3 aufgeführt. Alle Angebote und Massnahmen sind selbstverständlich auch für Migrantinnen und Migranten zugänglich.

Asylbereich

Die FAI gewährleistet für Personen im Asylbereich ein professionelles Job Coaching, sorgt u.a. für passende Qualifizierungsprogramme und vermittelt Arbeitseinsätze im ersten und zweiten Arbeitsmarkt. Zur Umsetzung der Integrationsagenda pflegt die FAI eine enge Zusammenarbeit mit Institutionen, Arbeitsmarktbehörden, Akteuren aus dem Bildungs- und Berufsbildungsbereich sowie insbesondere mit Arbeitgebern. Die FAI entwickelt mit allen unterstützten Personen einen individuellen Integrationsplan. Sie begleitet, steuert und koordiniert den gesamten Prozess und entscheidet über die eingesetzten finanziellen Mittel.

Finanzierung

Die Finanzierung der Massnahmen in diesem Förderbereich erfolgt über Integrationspauschale des Bundes (Budget in Franken).

Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	Kanton	Bund (IFK)	Bund (IP)
Asylbereich	0	0	1'403'000

7.2.4 Frühe Kindheit

Der Kanton führt die Sensibilisierung für die Bedeutung einer umfassenden und ganzheitlichen frühkindlichen (Sprach-)Förderung weiter und stärkt den Umgang mit Vielfalt und Schutz vor Diskriminierung. Er sorgt für einen niederschweligen Zugang zu den Angeboten der Frühen Kindheit.

Massnahme 8: Frühe Deutschförderung

Im Jahr vor dem Kindergarten besuchen alle fremdsprachigen Kinder kostenlos die frühe Deutschförderung in einer Spielgruppe oder einer Kita an drei Halbtagen.

² Anmerkung zu den in der Tabelle genannten Förderbeiträgen: Der Kanton Basel-Stadt budgetiert jährlich insgesamt 1,49 Mio. Franken im Bereich der Deutsch- und Integrationskurse (inklusive Bundesgelder) und 1,90 Mio. Franken im Bereich der Gratis-Deutschkurse. Zur klaren Abgrenzung mit anderen Bundesprogrammen und zur Vermeidung von Doppelzählungen wird im KIP 3 ein deutlich tieferer Betrag aufgeführt.

Massnahme 9: Unterstützungsangebote

Der Kanton ermöglicht weitere Unterstützung, die vom Zentrum für Frühförderung angeboten werden, wie beispielsweise das Präventions- und Gesundheitsförderprogramm FemmesTISCHE oder das aufsuchende Programm schritt:weise, das Eltern in der Entwicklung ihrer Kleinkinder stärkt.

Massnahme 10: Leseförderung

Die GGG Stadtbibliothek führt die beiden Leseförderprogramme «Schenk mir eine Geschichte» und «Geschichtenbaum» für Familien mit kleinen Kindern in zahlreichen Sprachen durch. Die Bibliothek St. Johann JUKIBU hat Bücher und andere Medien für Kinder und Jugendliche in über 50 Sprachen im Angebot.

Finanzierung

Die Finanzierung der Massnahmen in diesem Förderbereich erfolgt durch den Kanton sowie über den Integrationsförderkredit des Bundes (Budget in Franken).

Frühe Kindheit		Kanton	Bund (IFK)	Bund (IP)
8	Frühe Deutschförderung	1'800'000	0	0
9	Unterstützungsangebote	100'000	0	0
10	Leseförderung	60'000	35'000	0
Asylbereich		0	0	0

7.2.5 Zusammenleben und Partizipation

Der Kanton intensiviert die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure, Vertretungen der Migrationsbevölkerung, NGOs, Verbände, Vereine und religiösen Gemeinschaften. Er setzt thematische und methodische Schwerpunkte und fördert eine systematische Herangehensweise bei institutionellen Prozessen, Projekt- und Freiwilligenarbeit.

Massnahme 11: Koordinationsstelle Freiwillige für Flüchtlinge

Die Koordinationsstelle Freiwillige für Flüchtlinge vermittelt und koordiniert freiwillige Kontaktpersonen an Geflüchtete und hilft beim Vernetzen zu Projekten und Organisationen im Asyl- und Integrationsbereich.

Massnahme 12: Partizipative Entwicklung des Integrationsleitbildes

Die Fachstelle Integration und Antirassismus führt mit externer Expertise einen partizipativen Prozess zur Entwicklung eines neuen zeitgemässen Integrationsleitbildes durch.

Massnahme 13: Förderung des religiösen Dialogs

Die Koordination für Religionsfragen unterstützt diverse Projekte und sorgt für die Koordination und Durchführung der Woche der Religionen sowie die Organisation des Eröffnungsanlasses.

Massnahme 14, 15 und 16: Brückenbauer:innen, MasKu und Neue Gärten beider Basel

Der Kanton unterstützt die Programme Brückenbauer:innen, MasKu und Neue Gärten von HEKS, die den Integrationsprozess von Migrantinnen und Migranten und Geflüchteten unterstützen und fördern.

Massnahme 17: Projektförderung

Die Fachstelle Integration und Antirassismus unterstützt im Rahmen der Projektförderung Migrationsvereine und -organisationen wie beispielsweise die Migrant*innensession, Gesprächsrunden Vatersein in der Schweiz oder ein wöchentliches gemeinsames Kochen mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.

Asylbereich

Die Sozialhilfe unterstützt mit zahlreichen Angeboten und Programmen die soziale Integration von Geflüchteten.

Finanzierung

Die Finanzierung der Massnahmen in diesem Förderbereich erfolgt durch den Kanton sowie über den Integrationsförderkredit und die Integrationspauschale des Bundes (Budget in Franken).

Zusammenleben und Partizipation		Kanton	Bund (IFK)	Bund (IP)
11	Koordinationsstelle Freiwillige für Flüchtlinge	33'000	0	137'000
12	Partizipative Entwicklung des Integrationsleitbildes	0	12'500	0
13	Förderung des religiösen Dialogs	37'150	15'000	0
14	Brückenbauer:innen	120'000	120'000	0
15	MasKu - Mannsein zwischen den Kulturen	50'000	0	0
16	Neue Gärten beider Basel	23'500	0	0
17	Projektförderung	80'000	80'000	0
Asylbereich		0	0	640'600

7.2.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Der Kanton führt die Beratung der Regelstrukturen im Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz sowie das Beratungsangebot für Betroffene von rassistischer Diskriminierung weiter und stärkt diese. Er unterstützt Behörden und Institutionen gezielt. Der Kanton fördert den Erfahrungsaustausch, den Wissenstransfer und stärkt die Qualitätssicherung.

Massnahme 18: Beratung bei Diskriminierung und Rassismus

Im KIP 3 wird eine professionelle Beratungsstelle für Betroffene von rassistischer Diskriminierung und deren Angehörige finanziert.

Massnahme 19: Weiterbildungen für Kantonsangestellte

Kantonsangestellte profitieren von Weiterbildungsveranstaltungen zu den Themen Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz.

Massnahme 20: Innovative Projekte im Diskriminierungsschutz

Die Fachstelle Integration und Antirassismus organisiert, koordiniert und begleitet Projekte wie beispielsweise die jährliche Aktionswoche gegen Rassismus oder das Netzwerk von Schlüsselpersonen im Bereich Antirassismus und Diskriminierungsschutz.

Massnahme 21: Projektförderung

Im Rahmen der Projektförderung unterstützt die Fachstelle Projekte von Migrationsvereinen im Schwerpunkt Diskriminierungsschutz.

Finanzierung

Die Finanzierung der Massnahmen in diesem Förderbereich erfolgt durch den Kanton sowie über den Integrationsförderkredit des Bundes (Budget in Franken).

Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz		Kanton	Bund (IFK)	Bund (IP)
18	Beratung bei Diskriminierung und Rassismus	0	30'000	0
19	Weiterbildungen für Kantonsangestellte	0	10'000	0
20	Innovative Projekte im Diskriminierungsschutz	33'000	60'077	0
21	Projektförderung	10'000	10'000	0

7.2.7 Dolmetschen

Der Kanton fördert den Einsatz von qualifizierten Dolmetschenden. Er unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Dolmetschenden gezielt und fordert die Gewährleistung der Qualitätssicherung ein.

Massnahme 22: Aus- und Weiterbildung für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Der Kanton leistet einen finanziellen Beitrag an die Ausbildung der interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetscher und der interkulturellen Vermittlerinnen und Vermittler.

Massnahme 23: Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Die Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln wird ebenfalls mit einem Beitrag an die Qualitätssicherung, die Rekrutierung und die Betreuung der Dolmetschenden unterstützt.

Finanzierung

Die Finanzierung der Massnahmen in diesem Förderbereich erfolgt durch den Kanton sowie über den Integrationsförderkredit des Bundes (Budget in Franken).

Dolmetschen		Kanton	Bund (IFK)	Bund (IP)
22	Aus- und Weiterbildung für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	55'000	0	0
23	Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	0	150'000	0